

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Glück, Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle, Prof. Dr. Stockinger, Kränzle, Prof. Männle, Nadler, Freiherr von Redwitz, Sauter, Dr. Söder, Prof. Dr. Waschler, Dr. Zimmermann CSU**

Drs. 14/11324, 14/12676

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text bei Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen“
 - b) Der Text bei Art. 89 erhält folgende Fassung:

„Entziehung“
 - c) Beim Zweiten Abschnitt wird die Inhaltsübersicht wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen Art. 108–116a“
 - bb) Die Überschrift des 1. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen Art. 108–114“
 - cc) Die Überschrift des 2. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen Art. 115–116“

dd) Es wird folgendes Kapitel 3 eingefügt:

„3. Kapitel. Sonstige Einrichtungen Art. 116 a
Art. 116 a Gestattung“

d) Beim Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2 b eingefügt:

„2 b. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom Art. 128 b
Art. 128 b Übergangsvorschriften“

2. Dem Art. 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen für Forschung und Lehre sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei. ²Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist der Leitung der Hochschule oder der von ihr beauftragten Stelle, im Bereich der Klinika dem Klinikumsvorstand, anzuzeigen. ³Die Annahme wird durch die Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle, im Bereich der Klinika durch den Klinikumsvorstand, erklärt. ⁴Die Leitung der Hochschule oder der Klinikumsvorstand hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁵Sie können das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. ⁶Die Erklärung der Hochschule oder des Klinikumsvorstands über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.“

3. In Art. 10 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Art. 7 Abs. 7 bleibt unberührt.“

3.a) Art. 21 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, hört das Leitungsgremium die Frauenbeauftragte der Hochschule an.“

4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. kann zu der Vorschlagsliste des Senats für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und zu der Vorschlagsliste des Vorsitzenden des Leitungsgremi-

ums für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten (Art. 21 Abs. 6 S. 2) Stellung nehmen.“

4.a) In Art. 48 Abs. 3 Satz 2 wird „Art. 91 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt durch „Art. 91 Abs. 9“.

5. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren einen Professor als Berichterstatter. ⁴Der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Berufungsausschusses und des Fachbereichsrats berechtigt und nimmt in den für die Behandlung der Vorschlagsliste zuständigen Gremien der Hochschule zum Berufungsverfahren und zur Vorschlagsliste Stellung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz eingefügt:

„sie wirkt dabei auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hin.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fachbereichsrat“ die Worte „im Einvernehmen mit der Leitung der Hochschule“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Nach der Beschlussfassung des Fachbereichsrats kann die Leitung der Hochschule zu der Vorschlagsliste Stellung nehmen; erhebt sie gegen diese Einwendungen, berät und beschließt der Fachbereichsrat unter Würdigung dieser Einwendungen erneut die Vorschlagsliste. ⁹Werden die Einwendungen nicht ausgeräumt, kann die Leitung der Hochschule eine Stellungnahme zu der Vorschlagsliste abgeben, die neben dem Beschluss des Fachbereichsrats Grundlage für die Beschlussfassung des Senats (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 BayHSchG) ist.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Auf Grund eines Sondervotums kann der Staatsminister auch einen Bewerber berufen, der in der vom Senat beschlossenen Vorschlagsliste nicht aufgeführt ist. ⁵Bei der Einreichung eines Sondervotums an den Staatsminister ist stets auch eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten der Hochschule mit abzugeben.“

6. Art. 81 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Der Nachweis von in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“

b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.

c) Im neuen Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz eingefügt:

„dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.“

d) Es wird folgender neuer Satz 9 angefügt:

„⁹Die Hochschulprüfungsordnung kann in geeigneten Studiengängen vorsehen, dass Prüfungsteile in einer Fremdsprache abgenommen werden; bei international ausgerichteten Masterstudiengängen soll die Hochschulprüfungsordnung dies vorsehen.“

7. Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist“ durch die Worte „in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft“ durch die Worte „Über die Gleichwertigkeit entscheidet“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen, soweit diese nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Leitungsgremium gibt der nach Satz 2 zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7.a) In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Worte angefügt:

„in der auch vorgesehen werden kann, dass abweichend von Halbsatz 1 Studenten, die erfolgreich die Vorprüfung des Fachhochschulstudiengangs Soziale Arbeit abgelegt haben, zum Studium für das Lehramt an Hauptschulen an eine Universität übertreten können.“

8. Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Art. 88

Führung ausländischer Grade, Hochschultitel
und Hochschultätigkeitsbezeichnungen

(1) ¹Ein ausländischer akademischer Grad, der auf Grund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ²Soweit erforderlich, kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 133 bleibt unberührt. ⁴Einer Führungsgenehmigung bedarf es nicht.

(2) Absatz 1 gilt für staatliche und kirchliche Grade entsprechend.

(3) Akademische Grade, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verliehen wurden, können in der verliehenen Form ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden; die Vorschriften des Absatz 1 bleiben im übrigen unberührt.

(4) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinn des Absatzes 1 besitzt.

(5) Für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; dies gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(6) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, abweichend von den Absätzen 1, 2, 4 und 5 für den jeweiligen Betroffenen günstigere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit sie in Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten oder der Länder über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) vorgesehen sind.

(7) ¹Eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist unzulässig. ²Entgeltlich erworbene ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(8) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.“

9. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entziehung“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Sätzen 1 und 2.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. In Art. 90 werden die Worte „Art. 88 Abs. 1 Satz 1 und Art. 89 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 6 und 8“ ersetzt.

11. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absätze 3 bis 9 werden durch folgende Absätze 3 bis 11 ersetzt:

„(3) ¹Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme des Bewerbers als Habilitand durch den Fachbereich voraus. ²Als Habilitand können Bewerber auf Antrag angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. ³Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. ⁴Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinn des Absatzes 7 begrenzt. ⁵Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.“

(4) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und

2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

(5) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in diesem Gesetz festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. ²Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(6) ¹Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ³Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(7) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des Absatzes 4 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. ²Das Fachmentorat schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat. ³Der Fachbereichssprecher führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁴Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(8) ¹Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht des Habilitanden für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende

Habilitationsordnung. ²Die Vorschriften des Art. 83 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nr. 3 und Abs. 7 gelten entsprechend. ³Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass der Bewerber als Habilitand nur angenommen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(9) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Art. 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

(11) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Fachbereichssprecher im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.“

12. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen“

b) Die Überschrift des 1. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen“

c) Art. 108 Abs. 6 wird aufgehoben.

d) Die Überschrift des 2. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen“

e) Art. 115 a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Art. 91 Abs. 3 bis 9 und Abs. 11 gelten entsprechend.“

bb) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „als Gutachter“ durch die Worte „als Mitglied des Fachmentorats“ ersetzt.

f) Es wird folgendes Kapitel 3 eingefügt:

„3. Kapitel Sonstige Einrichtungen

Art. 116 a Gestattung

(1) Auf Antrag kann das Staatsministerium die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen gestatten, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung im Freistaat Bayern angeboten wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen und
3. die Studiengänge und Prüfungen unter der Verantwortung einer Einrichtung, die zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der gemäß Art. 88 Abs. 3 und 6 zur Führung zugelassen ist, gemäß den rechtlichen Maßgaben des Sitzlandes für diese Einrichtung und den angebotenen Studiengang durchgeführt werden.

(2) Art. 110, Art. 117, Art. 118 und Art. 119 Abs. 2 sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften gelten entsprechend.“

13. In Art. 119 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 108 Abs. 1 oder ohne Gestattung nach Art. 116 a

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen. ³Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinn des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.“

14. In Art. 120 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ohne Gestattung nach Art. 116 a Abs. 1 Hochschulstudiengänge durchführt oder Hochschulprüfungen abnimmt.“

15. Im Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2 b eingefügt:

„2 b. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom Art. 128 b

Art. 128 b

Übergangsvorschriften

(1) Art. 56 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes gilt nicht für Berufungsausschüsse, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellt wurden.

(2) ¹Wer nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen auf Grund einer allgemeinen Genehmigung oder einer Einzelfallgenehmigung zum Führen eines ausländischen Grades oder Titels berechtigt ist, kann den Grad oder Titel unverändert weiterführen. ²Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten der antragstellenden oder betroffenen Person verändert.

(3) ¹Art. 91 Abs. 3 bis 11 BayHSchG in der Fassung dieses Gesetzes gelten für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Habilitand angenommen wurden, sowie für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchführen zu wollen. ²Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und das Verfahren nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortführen wollen, müssen dies innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich mitteilen; wird eine entsprechende Mitteilung nicht fristgerecht abgegeben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. ³Sätze 1 und 2 gelten für die nichtstaatlichen Hochschulen, die das Habilitationsrecht besitzen, entsprechend.“

16. Art. 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

§ 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK, ber. GVBl 2001 S. 105), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Beim Zweiten Abschnitt erhält die Überschrift von Art. 32 folgende Fassung:
„Außerplanmäßige Professoren“
- b) Beim Dritten Abschnitt erhält der Text des 3. Kapitels und des 3 a. Kapitels folgende Fassung:
„3. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. Juli 1998 Art. 45 a
Art. 45 a Übergangsvorschriften
3 a. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom Art. 45 b
Art. 45 b Übergangsvorschriften “
2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„abweichend von Art. 77 Abs. 2 BayBG wird die Höhe der Vergütung
1. für Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums und
 2. für die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag Dritter, die als Nebenamt übertragen werden,
- im Fall der Nummer 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten, im Fall der Nummer 2 im Rahmen der von Drittmittelgebern für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung gestellten Mittel von den Hochschulen festgesetzt.“
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
„Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag Dritter, wenn der Drittmittelgeber im Rahmen des Finanzierungsplans Mittel für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung stellt und der Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält.“

3. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Außerplanmäßige Professoren“
- b) Der bisherige Text des Absatzes 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Außerplanmäßige Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor“, außerplanmäßige Professorinnen die Bezeichnung „Professorin“ zu führen.“
4. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:
- a) Das bisherige 3. Kapitel wird aufgehoben.
- b) Die Worte „3 a. Kapitel“ werden durch „3. Kapitel“ und die Artikelbezeichnung „Art. 45 b“ durch „Art. 45 a“ ersetzt.
- c) Es wird folgendes Kapitel 3 a eingefügt:
„3 a. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom Art. 45 b
Art. 45 b
Übergangsvorschriften
Außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ hatten, können diese Bezeichnung weiterführen; Art. 33 Abs. 4 BayHSchLG findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm